

**ANLAGE: 3**  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7200/Y6-A  
 Stand: 21.08.2007

**Fahrzeughersteller : ROVER, SUBARU**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 18 H2 Einpreßtiefe (mm) : 48  
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                       |                   |                      |                       |
| 100/A03    | 7200/Y6-A 5x100 Z      | Ø56.1-Ø67.2                | 56,1            | Kunststoff            | 715               | 2075                 | 02/04                 |

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : ROVER**

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60 Grad  
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **ROVER 75, MG ZT, MG ZT-T**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis                      | kW       | Reifen    | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-------------|--|----------|-----------|--------------------|--|
| J<br>RJ     | e11*98/14*0111*..<br>e11*98/14*0111*.. | 85 - 140 | 225/45R18 | 51G                | Kombi; Limousine;<br>Frontantrieb;<br>10B; 11G; 11H; 11K;<br>12K; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P |

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : SUBARU**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad  
 Anzugsmoment der Befestigungsteile : 98 Nm für Typ : BL/BP; BL/BPS  
 100 Nm für Typ : BE/BH; BE/BHS; GD/GG; GD/GGS

Verkaufsbezeichnung: **LEGACY**

| Fahrzeugtyp     | Betriebserlaubnis                          | kW        | Reifen                         | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-----------------|--|-----------|--------------------------------|--------------------|--|
| BL/BP<br>BL/BPS | e1*2001/116*0228*..<br>e1*2001/116*0256*.. | 101 - 121 | 215/40R18 89<br>225/40R18 88W  |                    | nicht Outback;<br>Kombi; Stufenheck;   |
|                 |  | 101 - 180 | 215/40R18 89W<br>225/40R18 92W | 5FE                | Allradantrieb;<br>10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P                 |
|                 |  | 180       | 215/45R18                      | 51G                |  |
| BL/BP<br>BL/BPS | e1*2001/116*0228*..<br>e1*2001/116*0256*.. | 121 - 180 | 225/45R18 91                   |                    | nur Outback;<br>Allradantrieb;<br>10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P |

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU IMPREZA**

| Fahrzeugtyp     | Betriebserlaubnis                    | kW        | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-----------------|--------------------------------------|-----------|---------------|--------------------|---|
| GD/GG<br>GD/GGS | e1*98/14*0145*..<br>e1*98/14*0163*.. | 160 - 195 | 225/40R18 88W | 22B                | nur Limousine<br>Allradantrieb;<br>10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P;<br>FGC |

Verkaufsbezeichnung: **SUBARU LEGACY**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW       | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen   |
|-------------|-------------------|----------|--------------|--------------------|--|
| BE/BH       | e1*98/14*0108*..  | 92 - 115 | 225/35R18 87 | 22B; 24J; 24M      | nicht Outback;   |
| BE/BHS      | e1*98/14*0149*..  |          |              |                    | 10B; 11G; 11H; 11K;<br>12A; 51A; 71K; 721;<br>725; 73C; 74A; 74P |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex,

das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.

- 5FE) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 1120kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- FGC) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit BREMBO-Festsattel (innenbelüftet) an der Vorderachse nicht zulässig.